



HESSISCHER LANDTAG

31. 01. 2022

Plenum

Änderungsantrag

**Fraktion der CDU,
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zu Gesetzentwurf
Landesregierung**

**Gesetz zur Sicherung der hausärztlichen Versorgung und
des Öffentlichen Gesundheitsdienstes in Hessen sowie zur
Anpassung weiterer Rechtsvorschriften
in der Fassung der Beschlussempfehlung**

Drucksache 20/7700 zu Drucksache 20/6367

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 werden in § 2 Nr. 1 nach dem Wort „Allgemeinmedizin“ ein Komma sowie die Wörter „Innere Medizin“ eingefügt.
2. Art. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 7 Buchst. b wird § 22 Abs. 5 Satz 1 wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Angabe „ab dem 1. Januar 2000“ durch „nach dem 31. Dezember 1993“ ersetzt.
 - bb) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. bei denen der Zusammenschluss oder Beitritt Krankenhäuser umfasst,

 - a) die ihren Standort im Landkreis oder der kreisfreien Stadt des geförderten Krankenhausstandorts oder in einem an diesen angrenzenden Landkreis oder einer an diesen angrenzenden kreisfreien Stadt haben oder
 - b) bei denen die durchschnittliche Fahrzeit eines Personenkraftwagens zwischen den am Zusammenschluss beteiligten oder dem Verbund beigetretenen Krankenhäusern nicht mehr als 30 Minuten beträgt.“
 - b) In Nr. 10 wird nach dem Wort „ersetzt“ die Angabe „und wird nach dem Wort „wird“ die Angabe „nach § 5 Abs. 2 Satz 3 des Krankenhausentgeltgesetzes“ eingefügt“.

Begründung:

Zu Art. 1

Zu Nr. 1 (§ 2 Nr. 1)

Aus fachlicher Sicht erscheint die Einbeziehung der Inneren Medizin angezeigt, da diese ebenfalls an der hausärztlichen Versorgung teilnimmt. Bereits heute sind knapp 30 Prozent aller Hausärztinnen und Hausärzte in Hessen Internistinnen und Internisten. Ohne sie ließe sich die hausärztliche Versorgung schon heute nicht aufrechterhalten. Aufgrund der immer komplexeren Krankheitsbilder auch im ambulanten Bereich ist es sinnvoll, dass Internistinnen und Internisten mit einer fundierten Weiterbildung auch im ambulanten Bereich an der hausärztlichen Versorgung teilnehmen. Darüber hinaus spiegelt sich der besondere Fokus auf die ambulante Tätigkeit von

Fachärztinnen und Fachärzten für Innere Medizin auch in der Weiterbildungsordnung für Ärztinnen und Ärzte wider, in dem umfangreiche Weiterbildungsinhalte in der ambulanten Medizin erworben werden können. Die Attraktivität für dieses Studium im Rahmen der Vorabquote erhöht sich zudem deutlich, wenn die Studierenden dann die Wahl zwischen drei medizinischen Weiterbildungen haben: Allgemeinmedizin, Kinder- und Jugendmedizin, Innere Medizin.

Zu Art. 3

Zu Buchstabe a

Die Neufassung des § 22 Abs. 5 knüpft an die bisherige finanzielle Privilegierung von Krankenhausverbänden an. Diejenigen Krankenhäuser, die bislang als Verbund im Sinne des Hessischen Krankenhausgesetzes zu bezeichnen waren, sollen auch zukünftig von der bereits erfolgten Verbundbildung profitieren. Daher ist die Definition für einen Krankenhausverbund im Sinne des Hessischen Krankenhausgesetzes beizubehalten, ebenso die Entfernungskriterien für die am Zusammenschluss oder Beitritt beteiligten Krankenhäuser oder Krankenhausstandorte sowie der Zeitpunkt, ab dem die Verbundbildung berücksichtigt wird. Dies ist der Zeitpunkt nach dem 31. Dezember 1993.

Zu Buchstabe b

Die Regelung in § 33 Abs. 2 über die Übertragung einer Verordnungsermächtigung nach dem Krankenhausentgeltgesetz wird um die in § 5 Abs. 2 Satz 3 Krankenhausentgeltgesetz geregelte Ermächtigung ergänzt, wonach die Landesregierungen ihre Ermächtigung, durch Rechtsverordnung ergänzende oder abweichende Vorgaben für Sicherstellungszuschläge nach § 17b Abs. 1a Nr. 6 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes erlassen zu können, durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden übertragen können.

Mit der Ergänzung des § 5 Abs.2 Satz 3 Krankenhausentgeltgesetz in § 33 Abs.2 soll eine Rechtsunsicherheit ausgeräumt werden und damit einhergehend der Erlass der Krankenhaus-Sicherstellungszuschlagsverordnung rechtssicher auch für die Vergangenheit ermöglicht werden.

Wiesbaden, 31. Januar 2022

Für die Fraktion
der CDU
Die Fraktionsvorsitzende:
Ines Claus

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Mathias Wagner (Taunus)